

23  
18

# Amtsblatt

Donnerstag,  
7. Juni 2018

## Gesetzsammlung

Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)	890
Reglement über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Nachtrag	891
Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission). Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten	892
Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2018 samt Anhänge	893

## Departemente

Strassenverkehr. Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns zwischen dem Rösslikreisel und der Verzweigung Haltenstrasse	915
Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Auflage betreffend thermischer Nutzung von Grundwasser	916
Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse	917
Erwachsenenbildung	921
Baugesuche und Sonderbewilligungen	923
Gemeinde Giswil. Ordentliches seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Planvorlage der Bergbahnen Sörenberg AG	925

<b>Gerichte</b>	927
-----------------	-----

<b>Gemeinden</b>	929
------------------	-----

## Verschiedene

Handelsregister	931
-----------------	-----



## KORRIGENDA

### **Regierungsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)**

Nachtrag vom 27. März 2018

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

**Der Erlass GDB 451.314 (Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)) (Stand 3. September 1999) wird wie folgt geändert:**

Ziff. 1

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus:

a. einem Plan im Massstab 1 : 2 500 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Sarnen-Dorf vom 13. April 1999) und einem Plan im Massstab 1 : 2 500 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Sarnen-Dorf vom 27. März 2018 und

b. der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 2. Februar 1999 und vom 27. März 2018,

erlassen.

**II.**

Dieser Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 27. März 2018

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Maya Büchi-Kaiser  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern vom 30. März 1990<sup>1</sup>, Artikel 3 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994<sup>2</sup> sowie Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

Der Nachtrag zum Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) vom 27. März 2018 wird genehmigt.

Sarnen, 25. Mai 2018

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürer  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

---

<sup>1</sup> GDB 451.21

<sup>2</sup> GDB 710.1

<sup>3</sup> GDB 710.11

---

## **Reglement über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

Nachtrag vom 25. Mai 2018

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

**Der Erlass GDB 410.411 (Reglement über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Dezember 2007) (Stand 29. Mai 2017) wird wie folgt geändert:**

Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Es gelten folgende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz, GDK) erlassenen Verordnungen und Reglemente für anerkannte Ausbildungsabschlüsse:

- c. (*geändert*) Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006, mit Änderungen vom 25. Oktober 2007, 6. November 2008, 22. November 2012 und 25. Mai 2018;

## II.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Sarnen, 25. Mai 2018

Bildungs- und Kulturdepartement

---

### **Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission). Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten**

Der Nachtrag zum Behördengesetz vom 26. April 2018 (Referendumsvorlage, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2018, S. 702) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 4. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.

Der Nachtrag zum Behördengesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Sarnen, 5. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

# Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2018

vom 28. Mai 2018

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973<sup>1</sup> und Artikel 2, 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Jagdberechtigung

### **Art. 1**      *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

### **Art. 2**      *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2018 mit dem amtlichen Gesuchsformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Versicherungssumme je Schadenfall mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;

<sup>1</sup> GDB 651.1

<sup>2</sup> GDB 651.11 (Stand 1. Januar 2016)

d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

<sup>2</sup> Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen.

### **Art. 3** *Erteilen der Jagdberechtigung*

<sup>1</sup> Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

## **II. Gebühren**

### **Art. 4** *Patentgebühren*

<sup>1</sup> Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	370.–	740.–	1 560.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	50.–		

<sup>3</sup> Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

#### **Art. 5** *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

<sup>1</sup> In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

<sup>2</sup> Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 21 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

#### **Art. 6** *Verwaltungsgebühren*

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2018 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

<sup>2</sup> Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

#### **Art. 7** *Abschussgebühr für Rotwild*

<sup>1</sup> Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

<sup>2</sup> Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 5.–/kg, Kalb Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

### **III. Jagdzeiten**

#### **Art. 8** *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Rotwild, Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 24. September 2018;
- b. Gämsen vom 1. September bis 13. September 2018.

### **Art. 9**        *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 1. Oktober bis 20. Oktober 2018;
- b. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 1. Oktober bis 30. November 2018.

### **Art. 10**        *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 1. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019;
- b. Kormoran vom 1. Oktober 2018 bis 28. Februar 2019.

### **Art. 11**        *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2018 bis 15. Januar 2019;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2018 bis 15. Februar 2019;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2018 bis 28. Februar 2019.

### **Art. 12**        *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Regulationsjagd auf Rotwild nach Weisung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 22. Oktober bis 30. November 2018 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.



## IV. Regulationsjagd Rotwild

### Art. 13 *Gesuch*

<sup>1</sup> Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2018 gelöst haben.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für die Regulationsjagd muss auf dem amtlichen Formular bis am 28. September 2018 beim Amt für Wald und Landschaft eingetroffen sein.

<sup>3</sup> Gehen zu viele Anmeldungen ein, so werden die Jagdberechtigten ausgelost.

### Art. 14 *Jagdart*

<sup>1</sup> Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2018 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und legt die dort gültigen Abschusskontingente fest.

<sup>2</sup> Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt. Die angemeldeten Jäger und Jägerinnen werden pro Gebiet zugeteilt.

<sup>3</sup> Jeder Schuss muss dem gebietszuständigen Wildhüter oder Wildhüterin sofort gemeldet werden. Erlegte Tiere sind dem gebietszuständigen Wildhüter oder Wildhüterin umgehend vorzuweisen.

### Art. 15 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 2. und 3. November 2018, 16. und 17. November 2018, 30. November und 1. Dezember 2018 sowie am 14. und 15. Dezember 2018.

## V. Wildschutz

### Art. 16 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete des Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete<sup>3</sup>.

### Art. 17 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete<sup>4</sup>:

<sup>3</sup> SR 922.31

<sup>4</sup> GDB 651.112

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

#### **Art. 18**      *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschlussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

#### **Art. 19**      *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

#### **Art. 20**      *Geschützte Tiere*

<sup>1</sup> Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

<sup>2</sup> Überdies sind das Gämskitz, die säugenden Muttertiere Gämseiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

### **VI. Ausübung der Jagd**

#### **Art. 21**      *Nachsuche*

<sup>1</sup> Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche die nach den Regeln der technischen Kommission für das Jagd hundewesen (TKJ) erfolgte Prüfung bestanden haben, vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben und auf dem kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Erfolgreiche Nachsuchen müssen dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

<sup>3</sup> Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

## **Art. 22** *Irrtumsabschuss*

<sup>1</sup> Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

<sup>2</sup> Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

<b>Wild</b>	<b>Taxe</b>
a. Gämsskitz statt Gämssjährling	Fr. 50.–
b. Gämssbock oder Gämssgeiss statt Gämssjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämssgeiss	Fr. 100.–
d. Gämssgeiss statt Gämssbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämssbock statt Gämssgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
g. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
h. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
i. säugendes Tier (Kuh), ausser mit zugehörigem Kalb	Fr. 350.–
j. Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen während der Hochjagd bis zur Erfüllung des Hirschkontingents (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen)	Fr. 12.–/kg

<sup>3</sup> Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „Irrtumsabschuss“ nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

## **Art. 22a** *Widerrechtlich erlegtes Wild*

<sup>1</sup> Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort einem Wildhüter bzw. Wildhüterin oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Die Tiere werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

<sup>3</sup> Das Amt für Wald und Landschaft kann dem Jäger oder der Jägerin das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt überlassen.

### **Art. 23**      *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

### **Art. 24**      *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

### **Art. 25**      *Jagdhunde*

<sup>1</sup> Hunde mit einer gemäss Art. 21 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

<sup>3</sup> Auf der Niederjagd bis 20. Oktober 2018 und an den Samstagen, 27. Oktober 2018, 10. November 2018 und 24. November 2018 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen.

<sup>4</sup> Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

<sup>5</sup> Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und Apportierhunde gestattet.

#### **Art. 26**      *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

<sup>1</sup> Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

<sup>2</sup> Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu warnen.

#### **Art. 27**      *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

#### **Art. 28**      *Hochsitze*

<sup>1</sup> Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

<sup>2</sup> Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

#### **Art. 29**      *Fotofallen und Drohnen*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

#### **Art. 30**      *Wildfallen*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

<sup>2</sup> Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.



<sup>3</sup> Nach den gemäss Absatz 1 festgelegten Zeiten darf die Jagdausübung am gleichen Tag nur noch zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) mit einer Motorleistung bis max. 500 Watt oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder -führerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

<sup>5</sup> Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>6</sup> Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

## **VII. Kontrolle**

### **Art. 34**      *Abschusskarten*

<sup>1</sup> Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

<sup>2</sup> Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

<sup>3</sup> Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

<sup>4</sup> Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

### **Art. 35**      *Informationspflicht über den Rotwildabschuss*

Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 10. September 2018 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Am Tag, an dem die Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

### **Art. 36**      *Kontrollpflicht*

Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

### **Art. 37**      *Kontrollstellen*

<sup>1</sup> Kontrollstellen sind bei den amtlichen Wildhütern, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Die Kontrollstellen bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim BWZ Giswil werden jeweils werktags während der Hochjagd bis 15. September 2018 von 20.00 bis 20.30 Uhr bzw. während der Niederjagd bis 20. Oktober 2018 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt im Doppel die Formulare über die Abschusskontrolle aus. Ein Doppel des Formulars wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben. Das andere Doppel ist an das Amt für Wald und Landschaft zu senden.

<sup>3</sup> Zur Verhinderung doppelter Vorweisung sind die kontrollpflichtigen Tiere von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Für die Kontrolle von Raubwild und Raubzeug sind nebst den amtlichen Wildhütern folgende Personen ermächtigt:

Sarnen:	Josef von Wyl, Schwanderstrasse 32
Wilten:	Alois Sigrist, Schinen 1
Alpnach:	Paul Amstutz, Spittelgasse 4
Kerns:	Beat Käslin, Heidenmattstr. 1
Melchtal:	Walter Amrhein, alt Wildhüter, Fruttstrasse 6
Giswil:	Daniel Enz, Hirsgärtliweg 1
Engelberg:	Anton Bühler, Rainstrasse 20



**Art. 38**      *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

**Art. 39**      *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

**Art. 40**      *Hegeabschüsse*

<sup>1</sup> Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämseis);
- b. Gämjsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

<sup>2</sup> Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

**Art. 41**      *Trophäenschau*

<sup>1</sup> Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau zusammen mit der Statistik vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

<sup>2</sup> Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau im nächsten ungeraden Jahr zur Verfügung zu stellen.

**VIII. Statistik und Abschussprämien**

**Art. 42**      *Abschussstatistik*

<sup>1</sup> Die Statistikkarten der Hoch- und Niederjagd müssen bis 31. Januar 2019 und die Statistikkarten der Wasserwild- und Winterjagd bis 15. März

2019 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zugestellt werden.

<sup>2</sup> Auch bei erfolgloser Jagd muss die Statistikkarte unterzeichnet abgeliefert werden.

<sup>3</sup> Jagdberechtigte müssen die Jagdstatistik vollständig (Vorder- und Rückseite) und wahrheitsgetreu ausfüllen und eigenhändig unterzeichnen.

<sup>4</sup> Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht abgibt, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.—.

### **Art. 43**      *Abschussprämien*

Im Kanton wohnhaften patentierten Jägerinnen und Jägern werden für im Kanton erlegtes Raubwild und Raubzeug folgende Prämien ausgerichtet:

a. Steinmarder	Fr. 10.—
b. Fuchs	Fr. 10.—
c. Dachs	Fr. 20.—
d. Rabenkrähe und Elster	Fr. 5.—
e. Eichelhäher	Fr. 2.—

## **IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste**

### **Art. 44**      *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

### **Art. 45**      *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

**Art. 46**      *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

**Art. 47**      *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 25 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

**Art. 48**      *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

**X. Schlussbestimmungen**

**Art. 49**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen<sup>6</sup>.

Sarnen, 28. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Maya Büchi-Kaiser  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

<sup>6</sup> Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

# Anhang 1

## zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2018

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

### *Rotwild*

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 260 Stück Rotwild, wovon 50 Hirsche und 210 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Zwischen dem Restaurant Horbis und der Neuschwändi, im eidgenössischen Jagdbanngebiet Hahnen, ist der Abschuss eines vom Amt für Wald und Landschaft festgelegten Kontingents von Rotwild während der Hochwildjagd unterhalb des Waldes oder unterhalb der Markierung im Gebiet Vorder Horbis mittels Ansitzjagd erlaubt. Wer sich dort zur Jagd begeben will, muss sich täglich vorgängig bei der zuständigen Wildhut (Tel. 078 606 44 48) melden. Die Wildhut informiert die interessierten Jägerinnen und Jäger telefonisch über die Erfüllung des Kontingents.

Jede jagdberechtigte Person darf nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd sind zum Abschuss frei:

#### a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 10. September 2018, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen;
- vom 11. September bis 15. September 2018, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche und keine Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen;

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- vom 1. September bis 24. September 2018, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können.

*Regulationsjagd Rotwild*

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Kahlwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich ein vom Amt für Wald und Landschaft festgelegtes Abschusskontingent.

Zum Abschuss frei sind nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber. Beim Abschuss gilt Kalb vor Kuh, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

*Gämswild und Murmeltiere*

Auf der Hochjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang einen Gämssbock oder einen Gämssärling;  
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang eine Gämssäiss oder einen Gämssärling;

vom 11. September bis 13. September 2018 sind nur noch Gämssärling zum Abschuss frei.

*Rehwild*

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- wahlweise einen Rehbock oder eine Rehssäiss oder zwei Rehkitzze;  
beim Rehkitzzeabschuss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Sarnen, 28. Mai 2018

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

## **Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2018**

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 32 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

### *Korporation Schwendi*

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)  
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt  
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

### *Korporation Freiteil/Kägiswil*

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets  
Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

### *Korporation Ramersberg*

Schneeloch – Alp Chäseren

### *Korporation Sachseln*

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)  
Unterholz – Müllerschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben  
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

### *Teilsame Lungern-Obsee*

Kantonsstrasse – Schild – Seewli  
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

### *Korporation Giswil*

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abweiger)

Dörmatt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlistrasse)

### *Korporation Kerns*

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

### *Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg*

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (EG)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Engelberg – Gerschni – Tritt (inkl. Abweiger)

Obermatt – Aaschluchtbrücke

Eugenisee – Oertigen – Schwendlibrücke

### *Hinweis:*

Die Fahrzeuge sind wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp- und Weidebetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 28. Mai 2018

**Sicherheits- und Justizdepartement**

---

## Sicherheits- und Justizdepartement

### Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner/in: *Luscious Food GmbH* (CHE-168.678.138),  
Schoriederstrasse 29, 6055 Alpnach Dorf

Konkursöffnung: 12. Dezember 2017

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 8. Juli 2018 (valuta 12. Dezember 2017)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 8. Juli 2018 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkursöffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungs-ort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Betreibung und Konkurs**



## **Betreibung und Konkurs. Wiedereröffnung des Konkursverfahrens**

Schuldner/in	<i>Enswico IP AG</i> (CHE-115.437.286), c/o Profound Treuhand AG, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen
Konkureröffnung:	3. Januar 2017
Einstellung mangels Aktiven:	17. Mai 2018
Widerruf der Einstellung:	29. Mai 2018
Verfahrensart:	summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG
Eingabefrist:	8. Juli 2018 (valuta 3. Januar 2017)

Nachdem dem Konkursamt Obwalden nachträglich ein Guthaben gemeldet wurde, ist die Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven widerrufen worden.

Allfällige Eigentums- und Drittsprachen sind ebenfalls bis zum 8. Juli 2018 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkureröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Betreibung und Konkurs**

---

### **Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven**

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Zumstein Josef Benedikt sel.*, geboren am 22. März 1936, von Lungern, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Am Schärme 1, gestorben am 10. November 2017, ist mit Entscheid vom 22. Februar 2018 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Entscheid vom 29. Mai 2018 des gleichen Richters mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Innert gleicher Frist sind allfällige Abtretungsbegehren nach Art. 230a Abs. 1 SchKG einzureichen.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Betreibung und Konkurs**

---

### **Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs**

Zahlungsbefehl Nr. 20182051 vom 25. April 2018

*Schuldner/in:* Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

*Gläubiger/in:* CSS Kranken-Versicherung AG,  
Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

*Gläubiger-Vertreter/in:* CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst,  
Postfach 28, 8840 Einsiedeln

*Forderung:* CHF 1'531.90 nebst Zins zu 5 % seit 23.04.2018  
CHF 180.00 Spesen  
CHF 30.30 Zins

*Grund der Forderung:* Prämien KVG vom 01.11.2017 bis 28.02.2018

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Betreibung und Konkurs**

## **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Entscheidmitteilung**

Simon Ming, geb. 17. Mai 1990, von Eisten VS und Lungern OW, mit Wohnsitz in 6064 Kerns OW, Eggstrasse 8, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Obwalden am 29. Mai 2018 einen Entscheid gefällt hat. Der Entscheid liegt bei der KESB OW auf und gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 11 Abs. 3 lit. A VwVV).

Sarnen, 30. Mai 2018

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

---

### **Strassenverkehr. Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns zwischen dem Rösslikreisel und der Verzweigung Haltenstrasse**

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamtes Obwalden wird aufgrund von Bauarbeiten am Fahrbahnbelag die Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns zwischen dem Rösslikreisel und der Verzweigung Haltenstrasse vom 12. Juni bis 27. Juli 2018 bewilligt.

- Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage entlang der Baustelle
- Ordentliche Baustellensignalisation mit Signal «Lichtsignale» (SSV 1.27)

Die Bauarbeiten werden abschnittsweise durchgeführt. Beim Rösslikreisel kommt ein Verkehrsdienst zum Einsatz.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anbetracht der zeitlichen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes, die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung tritt per 12. Juni 2018 in Kraft.

Sarnen, 6. Juni 2018

**Sicherheits- und Justizdepartement**

---

## Volkswirtschaftsdepartement

### Ausgleichskasse Obwalden. Aufforderung zur Abholung

Lauterbach Günter, deutscher Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass die Ausgleichskasse Obwalden, gestützt auf Art. 38 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), eine Veranlagungsverfügung sowie gestützt auf Art. 88 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Ordnungsbussenverfügung betreffend MBA Medical System GmbH erlassen hat. Diese Verfügungen liegen zuhanden von Günter Lauterbach bei der Ausgleichskasse Obwalden auf und gelten am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Obwaldner Amtsblatt bei der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Sarnen, 30. Mai 2018

**Ausgleichskasse Obwalden**

---

### Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Auflage betreffend thermischer Nutzung von Grundwasser

*Gemeinde Sarnen*

Gesuchsteller: Wohnbau Landenberg AG  
Nelkenstrasse 2  
6060 Sarnen

Objekt: Entnahme von Grundwasser für thermische Nutzung  
Entnahmemenge von max. 200 l/min aus Filterbrunnen

Ort: Brünigstrasse 119, 6060 Sarnen  
Entnahme und Rückgabe auf Parzellen Nrn. 175 und 4459

Gemäss Art. 10 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001 (GDB 740.11) liegen die Gesuchsakten während 10 Tagen beim Bauamt der Einwohnergemeinde Sarnen auf.

Einsprachen sind bis Montag, 18. Juni 2018, schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sarnen einzureichen.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Volkswirtschaftsdepartement**

---

# Bildungs- und Kulturdepartement

## Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86  
Montag – Mittwoch, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Für die Onlineanmeldung können Sie sich unter folgendem Link anmelden:

[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

### Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

### Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal CHF 9'500.00, des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

### Pflicht- / Wahlmodule

H 21822 <b>BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung</b> Version November 2016	21.08.2018 – 13.11.2018 Susanne Müller-Kilchenmann
H 21830 <b>BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege</b> Version 2016	21.08.2018 – 12.03.2019 Ursula Christen Jödicke
H 21825b <b>BP 06 Produkteverarbeitung</b> Version 2018	24.08.2018 – 21.12.2018 Barbara Joller-Graf
H 21812 <b>BP 17 Gesundheit und Soziales</b> Version 2018	24.08.2018 – 23.11.2018 Regula Gerig
H 21821 <b>BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre</b> Version November 2016	08.11.2018 – 24.01.2019 Richard Brücker

H 21811 <b>BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil</b> Version 2016	27.11.2018 – 19.02.2019 Barbara Joller-Graf
H 11913 <b>BP 03 Familie und Gesellschaft</b> Version 2018	10.01.2019 – 18.04.2019 Barbara Joller-Graf
H 11915 <b>BP 16 Milchverarbeitung</b> Version 2018	11.01.2019 – 08.02.2019 Trudi Berchtold
H 11923 <b>BP 07 Landwirtschaftliches Recht</b> Version 2017	31.01.2019 – 06.06.2019 Richard Brücker, Michael Camenzind
H11927 <b>BP 10 Textiles Gestalten</b> Version 2009	28.01.2019 – 03.06.2019 Ursula Christen Jödicke
H 11914 <b>BP 04 Gartenbau 1. Teil</b> Version 2018	12.03.2019 – 18.06.2019 Trudi Berchtold
H 11912a <b>BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil</b> Version 2016	14.03.2019 – 27.06.2019 Barbara Joller-Graf
H 11919 <b>BP 02 Haushaltsführung</b> Version 2017	26.03.2018 – 11.06.2019 Ursula Christen Jödicke
H 11929 <b>BF 04 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof</b> Version 2017	22.02.2019 – 29.03.2019 Barbara Joller-Graf
H 11917 <b>BF 04 A Spezialisierung Gastronomie</b> Version 2017	05.04.2019 – 10.05.2019 Ursula Christen Jödicke

## Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse ausgenommen):

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen.
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

## Chinesisch

### Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

## Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

### Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

### Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

NEU: Deutsch für Chinesen 给中国人的德语教程

### Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

## Englisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend  
Easy Morning English für Anfänger

A1 Englisch für Anfänger – langsam aufbauend  
Easy Morning English mit Grundkenntnissen

### Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation mit Grundkenntnissen

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

### Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium  
Easy Morning English Conversation Medium

B1 Intermediate Refresher

B1-B2 Bridge to Cambridge first

### Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Preparation Course

B2-C1 Bridge to Cambridge Advanced

C1+ Cambridge Advanced Preparation Course

B2-C1 Keep up your Advanced English

## Französisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français von Grund auf

### Mittelstufe II (B1)

B1 Réactivez votre français au niveau B1

Communiquer sans problème dans les  
principales  
situations quotidiennes en français

### Mittelstufe I (A2)

A2 Réactivez votre français au niveau A2

### Fortgeschrittene (B1-B2)

B1-B2 Conversation française

## Italienisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano für Anfänger 1-4

### Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

### Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Italiano für Fortgeschrittene 1-4

B1 Conversazione livello 1

### Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversazione

## Spanisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Español von Grund auf – langsam aufbauend

A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend

### Mittelstufe I (A2)

A2 Intermedio – Bienvenido al nivel A2

### Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación básica

B1 Conversación

### Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversación

## Einbürgerung / Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

### Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs</b> E 21810a	29.08.2018 – 17.10.2018 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 174.–
---	--	-----------

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs</b> E 21810b	31.10.2018 – 05.12.2018 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 174.–
---	--	-----------

### Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

<b>Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»</b> E 11851	17.30 – 19.20 Uhr 16.10.2018 – 20.11.2018	Fr. 290.–
--	--	-----------

Sarnen, 7. Juni 2018

**Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**  
**Grundacherweg 6, Postfach 1164**  
**6061 Sarnen**  
**www.weiterbildung.bwz-ow.ch**  
**bwz.wb@ow.ch**  
**Telefon 041 666 64 86**



## Erwachsenenbildung

### Familientreff Sarnen

#### Zischtigs-Träff

Daten	12. Juni 2018
	19. Juni 2018
	26. Juni 2018

### Pro Senectute Obwalden

#### Turnen

Daten	dienstags, ausser Schulferien
Zeit	9.30–10.30 Uhr
Ort	Mehrzweckhalle Flüeli-Ranft
Leitung	Birgit Stadler
Kosten	Fr. 4.50
Anmeldung	keine Anmeldung nötig

#### Tennis

Daten	freitags, ausser Schulferien
Zeit	9.00/10.00/11.00 Uhr (1 Lektion)
Ort	Halle (Wintersaison), Tennisclub Alpnach (Sommersaison)
Leitung	Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss-Tennis
Kosten	Fr. 16.– pro Lektion (inkl. Platzmiete)
Anmeldung	telefonisch bei Pro Senectute. Der Einstieg ist jederzeit möglich.
Ausrüstung	Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch gratis zur Verfügung gestellt.

#### Generationentreff

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakt knüpfen und den Vormittag gemeinsam verbringen. Der Generationentreff findet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gesellschaftsfragen Obwalden statt.

Daten	freitags, ausser Schulferien
Zeit	9.00–12.00 Uhr
Ort	Restaurant Hirschen, Sarnen
Anmeldung	ist keine nötig

#### Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen  
Telefon 041 666 25 45, [info@ow.prosenectute.ch](mailto:info@ow.prosenectute.ch) / [www.ow.prosenectute.ch](http://www.ow.prosenectute.ch)

## Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

### Der Überlebenskünstler

Das Leben hat mehr zu bieten. Unser Alltag kann freudiger und befriedigender werden. Selbst Verlust, Sorgen und schmerzhaftes Enttäuschen dürfen uns nie davon abhalten, unser Leben zu entfalten. Pfarrer Fredy Staub erzählt von seinen turbulenten Tagen zwischen Leben und Tod und wie er darin neue Motivationsschübe fand.

Referent            Pfarrer Fredy Staub, Wädenswil  
Datum              Montag, 11. Juni 2018  
Zeit                 19.30 Uhr  
Anmeldung        keine nötig

## Frauengemeinschaft Kerns

### Eifach ä gmiätliche Abä

Wir fahren mit dem Auto am Abend auf den Glaubenberg ins Langis. Machen einen Spaziergang Richtung Kaltbad und bestellen uns dort etwas Feines zum Essen.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend mit vielen hungrigen Frauen. (Ins Kaltbad kann man auch direkt fahren.)

Datum              14. Juni 2018  
Treffpunkt        Parkplatz neben der Pfarrkirche  
Zeit                 18.30 Uhr  
Anmeldung        bis 13. Juni 2018 bei Lydia Mathis, Telefon 041 660 85 71

## Historisches Museum Obwalden

### Geisterspuk – Liebeszauber – Wunderglaube

Lokale Sagen sind Ausdruck der Ängste und Hoffnungen, der Normen und Nöte unserer Gesellschaft. Auch Gegenstände erzählen vom Umgang mit Bedrohungen, vom Wunsch nach Glück und vom Vertrauen in göttliche Mächte.

### Bilder zu Obwaldner Sagen

Matura-Arbeit von Pascal Odermatt  
Datum              21. April bis 30. November 2018  
Zeit                 Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr

### Glück erzwingen – Unglück bannen. Atelier für Kinder

Du hörst Geschichten von der Suche nach dem grossen Glück und Rezepte, wie man Unglück fernzuhalten versucht. Dein selbstgemachter Traumfänger soll dir Glück bringen. Für Kinder und Jugendliche im Schulalter. Materialkostenbeitrag Fr. 2.–

Datum              13. Juni 2018  
Zeit                 14.00–16.00 Uhr

## **Von Schätzen und Schätzchen**

Familiennachmittag zum Johannistag.

Der Johannistag ist einer der wichtigsten «magischen Tage» zum Erwerben von Reichtum und Liebe. Eine grosse Rolle spielen dabei die Johanniskräuter.

Datum 24. Juni 2018

Zeit 14.00–17.00 Uhr

## **Historisches Museum Obwalden**

Geöffnet vom 15. April–30. November 2018

Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr. Führungen und Gruppen nach Vereinbarung.

[www.museum-obwalden.ch](http://www.museum-obwalden.ch)

Sarnen, 7. Juni 2018

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

---

## **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

### **Baugesuche und Sonderbewilligungen**

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindkanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

*18. Juni 2018*

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

### **Sarnen**

Gesuchsteller/in: Christiane Bouverot, Schwendeli 49, Giswil

Bauvorhaben: Installation Aussenkamin

Ort: Parzelle 1930, Goldmattweg 2, Sarnen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone A

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzone W1

## **Kerns**

Gesuchsteller/in: Beat Bucher, Dossenstrasse 1, Kerns  
Bauvorhaben: Anbau Brennholzlagerraum, Neubau Mistplatz,  
Deponie Eigenaushub  
Ort: Parzelle 565, Chlusen, Kerns  
Zone(n): Landwirtschaftszone  
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

## **Alpnach**

Gesuchsteller/in: Guber Natursteine AG, Grüneckweg 3, Alpnach Dorf  
Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude (Ersatzbau)  
Ort: Parzelle 714, Buechen, GB Alpnach  
Zonen: Abbau- und Deponiezone Guber

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15,  
Alpnach Dorf  
Bauvorhaben: Rückbau Grundersteg und provisorischer Stegbau  
Ort: Parzelle 1138, Kleine Schlieren, GB Alpnach  
Zonen: Grünzone/Gewässer  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W9  
Sonder-  
bewilligungen: Wasserbaubewilligung  
fischereirechtliche Bewilligung  
Ausnahme-  
bewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Cornelia und Edgar Britschgi-Wymann, Hostett 6,  
Alpnach Dorf  
Bauvorhaben: Neubau Pool mit Umgebungsgestaltung  
Ort: Parzelle 2090, Hostett, GB Alpnach  
Zonen: Wohnzone 2, Quartierplan Hostett  
Schutzzonen: Gewässerschutzbereich Au

## **Giswil**

Gesuchsteller/in: Irène und André Eberli-von Rotz, Panoramastrasse 30,  
Giswil  
Bauvorhaben: Anbau Carport, Sanierung Holzhütte und Garagendach  
Ort: Parzelle 772, Rudenz/Gerbiplätz, GB Giswil  
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A (W2A)  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W1

Gesuchsteller/in: Tennisclub Giswil, Aaweg 2, Giswil  
Bauvorhaben: Neubau Clubhaus/Verschieben der Material- und  
Werkzeuglaube  
Ort: Parzelle 2383, Rudenz, GB Giswil  
Zonen: Dorfzone A (DA)  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Ortsbildschutz  
Naturgefahren: W2, W6

### **Lungern**

Gesuchsteller/in: Ubinas AG, Amlehnstrasse 22, 6010 Kriens  
Bauvorhaben: Neubau Fluchttreppe  
Ort: Parzelle 621, Chaiserstuel, GB Lungern  
Zonen: Wohnzone B (WB)  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: S0, SL2, FL5/SL5

### **Engelberg**

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, Engelberg  
Bauvorhaben: Ersatz Fenster und Storen Musikschulhaus, Projekt-  
änderung Farbkonzept und Fenstereinteilung  
Ort: Parzelle 580, Schulhausweg 7, GB Engelberg  
Zonen: ÖB  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Ue0

Sarnen, 7. Juni 2018

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

---

## **Gemeinde Giswil. Ordentliches seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Planvorlage der Bergbahnen Sörenberg AG. Neubau einer Lawinenverbauung zum Schutz des Galeriedaches der Sesselbahn Eisee–Brienzer Rothorn**

Gemeinden: Giswil (OW) und Schwanden b. Brienz (BE)  
Gesuchstellerin: Bergbahnen Sörenberg AG  
Hinterschöniseistrasse 4, 6174 Sörenberg  
Gegenstand: Neubau einer Lawinenverbauung zum Schutz des Ga-  
leriedaches der Sesselbahn Eisee–Brienzer Rothorn mit  
zwei Werkreihen à 28 m und 32 m. Weitere Einzelheiten  
des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planaufgabe zu  
entnehmen.

UVP-Pflicht	Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziffer 60.1 zum Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat den Projektunterlagen einen Umweltbericht gemäss Artikel 8a UVPV beigelegt.
Rodung	Es ist keine Rodung erforderlich.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 9ff des Seilbahngesetzes (SebG; SR 743.01), Art. 11ff der Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011) und subsidiär nach dem Eisenbahngesetz sowie dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom <i>14. Juni 2018</i> bis zum <i>13. Juli 2018</i> an folgender Stelle zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: Einwohnergemeindekanzlei Giswil, Bahnhofplatz 1, 6074 Giswil
Aussteckung	Der Projektperimeter liegt im vorliegenden Fall ausserhalb des Siedlungsgebietes, weshalb in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 SebV auf Profile verzichtet werden kann. Aufgrund der Lage sowie den meteorologischen Verhältnissen erscheint eine Aussteckung nicht zielführend bzw. kann nicht vorgenommen werden. Zur Veranschaulichung werden während der Dauer der öffentlichen Auflage jedoch Visualisierungen und ein Schemaschnitt der Lawinenverbauung an gut zugänglichen Standorten an den Stationen der Pendelbahn Sörenberg Schönenboden und Briener Rothorn ausgestellt.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.  Die Gemeinden nehmen ihre bau- und umweltrechtlichen Interessen mit Einsprache wahr (Art. 13 Abs. 2 SebG); konzessionsrechtliche Anliegen haben sie hingegen den Kantonen zuhanden der kantonalen Vernehmlassung bekannt zu geben.  Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <i>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern</i> eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 4. Juni 2018

**Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern**

---

## Gerichte

### Kraftloserklärung von Werttiteln

Es werden kraftlos erklärt:

- Inhaberschuldbrief Nr. 13824 über Fr. 2'500.–, errichtet am 17.05.1961, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 23C25
- Inhaberschuldbrief Nr. 13821 über Fr. 2'000.–, errichtet am 04.02.1949, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 10C23
- Inhaberschuldbrief Nr. 13822 über Fr. 2'700.–, errichtet am 04.02.1949, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 11C23
- Inhaberschuldbrief Nr. 13823 über Fr. 2'400.–, errichtet am 27.01.1953, Pfandstelle 4, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 13C25

alle lautend auf Grundbuch Giswil, Liegenschaft Nr. 575, Plan Nr. 15, Diechtersmatt; heutiger Grundeigentümer: Tim von Moos, Dreiwässerweg 18, 6074 Giswil.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Der Kantonsgerichtspräsident I**

---

### Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

*Peter Zumstein*, Postplatz 6, 6064 Kerns, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Gesuch betreffend Mieterausweisung vom 25. Mai 2018 (Poststempel) eingegangen ist (MA 18/005/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhause bei Peter Zumstein bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Peter Zumstein wird aufgefordert, *bis 20. Juni 2018* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt *ab 27. Juni 2018* zuhanden Peter Zumstein bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Die Kantonsgerichtspräsidentin III**

---

## Verschiedene Anzeigen

### **Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung**

Im Verfahren gemäss Art. 68 Abs. 2 SVG und Art. 7 Abs. 2 VVV gegen  
GLG Immobilien AG, Flüelistrasse 13, 6064 Kerns, zzt. unbekanntem Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 10.04.2018 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Sarnen zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt  
(Art. 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung [GDB133.21]).

Sarnen, 6. Juni 2018

**Verkehrssicherheitszentrum OW/NW**

---

### **Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden**

*Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung  
Montag, 2. Juli 2018, in der Kirche Sarnen, 20 Uhr*

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresbericht des Kirchgemeinderates
3. Jahresrechnung
  - a) Vorstellung Jahresrechnung 2017 VERKOW
  - b) Vorstellung Jahresrechnung & Bilanz 2017 ERKO  
inklusive Fondsrechnungen
  - c) Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnungen
4. Wahlen
  - a) Wahl des Präsidiums auf ein Jahr
  - b) Wahl des Vizepräsidiums auf ein Jahr
5. Vorstellung der Strategie 2040 des Kirchgemeinderates



6. Parzelle 497 in Alpnach
  - a) Information Idee Genossenschaftsprojekt
  - b) Antrag Mitwirkungsverfahren für eine Einzonung
7. Antrag 50–60 %-Anstellung einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons
8. Genehmigung Reglement Sozialfonds
9. Genehmigung Anpassung Kirchenordnung Artikel 20 Sozialer Auftrag
10. Anfragen und Mitteilungen

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Gemeindeglieder, welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und seit wenigstens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Gemäss Art. 18 des Abstimmungsgesetzes sind Änderungsanträge zu den traktandierten Sachabstimmungen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet an das Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen.

Detailliertere Angaben zur Rechnung 2017 und zu den Traktanden 7, 8 und 9 liegen bis zur Kirchgemeindeversammlung im Sekretariat, Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 18 34, zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, im Mai 2018

**Der Kirchgemeinderat**

---

## **Gemeinde Sarnen**

### **Einwohnergemeinde Sarnen. Aufhebung Quartierplan Spitalmatte, Sarnen**

Der Einwohnergemeinderat hat gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Mai 2018 die Aufhebung der folgenden Quartierpläne im Gebiet Aamatt-Spitalmatte beschlossen:

- Quartierplan 26. Juni 1973 betreffend die Parzellen Nrn. 2863, 2864, 2881, 2882, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2986.
- Quartierplan vom 14. Dezember 1976 betreffend die Parzellen Nrn. 385, 1882, 2987, 3013, 3022, 3023, 3029, 3030, 3035, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3096, 3114, 3145, 3146, 3147, 3148, 3187, 3650, 3842.
- Quartierplan vom 3. Januar 2005 betreffend die Parzellen Nrn. 385, 3842, 3996, 4144, 4145, 4198.

Sarnen, 6. Juni 2018

**Einwohnergemeinderat Sarnen**

## **Einwohnergemeinde Sarnen. Referendumsvorlage**

Der Einwohnergemeinderat Sarnen hat am 8. Mai 2017 einen Nachtrag zum Friedhofreglement vom 23. Juni 2008 erlassen.

Dieser Nachtrag wird hiermit, in Ergänzung zur Publikation vom 2. November 2017, dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist von 30 Tagen läuft am 9. Juli 2018 ab. Der Nachtrag liegt auf der Gemeindekanzlei Sarnen öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen werden.

Sarnen, 6. Juni 2018

**Einwohnergemeinderat Sarnen**

---

## **Gemeinde Sachseln**

### **Gemeindeverwaltung und Rektorat. Schliessung der Büros am Freitag, 15. Juni 2018, von 13.30 bis 17.00 Uhr**

Die Büros der Gemeindeverwaltung und des Rektorats bleiben am Freitag, 15. Juni 2018, von 13.30 bis 17.00 Uhr infolge einer Personalveranstaltung geschlossen.

Gerne bedienen wir Sie wie gewohnt am Freitagmorgen von 8.00 bis 11.45 Uhr und ab Montag, 18. Juni 2018, zu unseren üblichen Öffnungszeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Sarnen, 7. Juni 2018

**Einwohnergemeinderat Sachseln**

---

## **Gemeinde Lungern**

### **Einwohnergemeinde Lungern. Mitwirkungsaufgabe. Zonenplanänderung HP Gasser AG**

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren der Grundeigentümerin HP Gasser AG soll eine Umzonung im Firmenareal durchgeführt werden.

#### *Orientierung der Bevölkerung*

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV werden die Änderungen des Nutzungsplanes zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten können vom 7. Juni 2018 bis zum 18. Juni 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Begründete Anregungen zu den Änderungen sind bis spätestens 18. Juni 2018 (Poststempel) schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Lungern, 7. Juni 2018

**Gemeinderat Lungern**

---

## Handelsregister

### Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **MBhoch2 GmbH**, in Kerns, CHE-144.978.880, Chlewigenring 1, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.05.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Betreibung von e-Handelsplattformen sowie den Handel mit Produkten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 22.05.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Amgarten, Mirjam, von Lungern, in Lungern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 563 vom 23.05.2018/CHE-144.978.880/04251651

■ **FEWE Immo GmbH**, bisher in Ostermundigen, CHE-114.641.298, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 183 vom 21.09.2010, Publ. 5819914). Statutenänderung: 15.05.2018. Sitz neu: **Sachseln**. Domizil neu: Brünigstrasse 100, 6072 Sachseln. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung, Überbauung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Liegenschaften aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Un-

ternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Patente, Rechte und Lizenzen zu erwerben, verkaufen und verwerten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Tagesregister-Nr. 564 vom 23.05.2018/CHE-114.641.298/04251653

■ **HEALTH-for-everyone Foundation**, in *Sarnen*, CHE-156.189.157, Stiftung (SHAB Nr. 40 vom 26.02.2016, Publ. 2690285). Die Stiftung wird infolge Sitzverlegung nach Hergiswil im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 567 vom 23.05.2018/CHE-156.189.157/04251659

■ Nachtrag zum im SHAB Nr. 178 vom 14.09.2016, Seite/Id 3'053'857, publizierten TR-Eintrag Nr. 1'182 vom 09.09.2016 **IP Solution GmbH**, in *Sachselsn*, CHE-113.720.535, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 09.02.2017, Publ. 3337259). Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen, Beratungen, Projektmanagement, Support und Implementation von IT-Lösungen und Multimedia-Lösungen, Schulungen, sowie Handel mit Hard- und Software, Patente, Lizenzen und andere Rechte erwerben, auswerten oder veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Flüe, Erwin Karl, von Sachselsn, in Wiesendangen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [nicht: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00]. Tagesregister-Nr. 565 vom 23.05.2018/CHE-113.720.535/04251655

■ **Loop Holding AG**, in *Sarnen*, CHE-113.298.683, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 06.07.2009, Publ. 5114744). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hutchinson, Iain, britischer Staatsangehöriger, in London (UK) (GB), Präsident, mit Einzelunterschrift; Ashurst, Adrian John, von Rottenschwil, in Hombrechtikon, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Toneatto, Domenico, von Rei-

nach (AG), in Reinach (AG), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schaub, Walter, von Eptingen, in Hedingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bozza, Claudio, italienischer Staatsangehöriger, in Birrwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 566 vom 23.05.2018/CHE-113.298.683/04251657

■ **HeMaSe GmbH**, in Engelberg, CHE-115.677.703, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 145 vom 29.07.2010, Publ. 5750152). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Beckenried im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 569 vom 24.05.2018/CHE-115.677.703/04254467

■ **Liächtblick AG**, bisher in Brig-Glis, CHE-114.929.339, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27.04.2018, Publ. 4199675). Statutenänderung: 09.05.2018. Sitz neu: **Lungern**. Domizil neu: Studenstrasse 9, 6078 Lungern. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von eins bis fünfundzwanzig Jahren in schwierigen Lebenssituationen. Sie fördert Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Situationen, bei der Berufsförderung, Berufsin-tegration, Berufsfindung sowie Berufslehre. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Im Weiteren kann die Gesellschaft Lizenzen, Konzessionen und Rechte erwerben und verwerten, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walther, Bart, von Wohlen bei Bern und Kirchlindach, in Ennetmoos, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Walther, Ernst, von Wohlen bei Bern und Kirchlindach, in Muri bei Bern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 568 vom 24.05.2018/CHE-114.929.339/04254465

■ **rn oil AG**, in Engelberg, CHE-344.071.449, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 03.02.2011, Publ. 6015854). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Beckenried im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 570 vom 24.05.2018/CHE-344.071.449/04254469

■ **Megalux Beteiligungs AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-112.259.574, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2017, Publ. 3937129). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 02.05.2018 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 573 vom 25.05.2018/CHE-112.259.574/04257981

■ **CEADS GmbH in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-365.755.140, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2017, Publ. 3937121). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 02.05.2018 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 571 vom 25.05.2018/CHE-365.755.140/04257977

■ **Grob Finance AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-107.508.375, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2018, Publ. 4026027). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 02.05.2018 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 572 vom 25.05.2018/CHE-107.508.375/04257979

■ **Nanotrends (Schweiz) AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-450.444.513, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2017, Publ. 3937131). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 02.05.2018 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 574 vom 25.05.2018/CHE-450.444.513/04257983

■ **ProWiMa Professionelles Wirtschafts Marketing GmbH in Liquidation**, in *Engelberg*, CHE-105.292.945, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2017, Publ. 3937135). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 02.05.2018 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 575 vom 25.05.2018/CHE-105.292.945/04257985

■ **Limacher Holzschindeln**, in *Sarnen*, CHE-458.453.757, Hostettrainstrasse 1, 6056 Kägiswil, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Fassadenbau mit Holzschindeln; Herstellung und Verlegung sowie Handel mit Holzschindeln. Eingetragene Personen: Limacher, Patricia, von Schattenhalb und Schüpffheim, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 576 vom 28.5.2018/CHE-458.453.757/04260661

■ **Rohrer Nutrition**, in *Sachseln*, CHE-322.237.397, Edisriederstrasse 100, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Vertrieb und Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln. Eingetragene Personen: Rohrer, Cyril, von Sachseln, in Sachseln, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 577 vom 28.5.2018/CHE-322.237.397/04260663

■ **WIGO GmbH**, in Giswil, CHE-294.241.463, Brendlistrasse 27, 6074 Giswil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.05.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf, die Vermittlung, Verwaltung und Vermietung von Liegenschaften sowie die Realisierung von Bauten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland begründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Gemäss Gründererklärung vom 28.05.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Wälti, Peter Paul, von Mels, in Giswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Wälti, Peter Simon, von Mels, in Alpnach, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 578 vom 28.5.2018/CHE-294.241.463/04260665

■ **Architektur Fallegger**, in Sarnen, CHE-359.735.413, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 133 vom 14.07.2014, Publ. 1610755). Domizil neu: Kägiswilerstrasse 31, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fallegger, Thomas, von Hasle (LU), in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sachseln]. Tagesregister-Nr. 579 vom 28.5.2018/CHE-359.735.413/04260667

Sarnen, 7. Juni 2018

**Handelsregister**

**Inseratenannahme für Obwalden:**

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen  
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen  
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,  
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,  
www.obwalden.ch > Amtsblatt

**Anzeigenverkauf und Promotion:**

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,  
Telefax 058 680 93 01,  
zentralschweiz@publicitas.ch

**Aboverwaltung:** Telefon 041 666 77 47

**Druck:** Abächerli Media AG,  
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

**Beglaubigte Auflage:**

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2016/2017

**Annahmeschluss:**

Mittwoch, 12.00 Uhr

**Abbestellungen/Änderungen:**

Dienstag, 17.00 Uhr

**Insertionspreise:**

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,  
bei der Publicitas oder unter  
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserte  
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50\*,  
Einzelnummer Fr. 2.-\*

\* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.